

Nutzungs- und Entgeltverordnung für die Bibliothek der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage der §§ 43 und 44 (2) Nr.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Züssow vom 24.04.2003 die folgende Nutzungs- und Entgeltverordnung für die Bibliothek der Gemeinde Züssow erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Züssow.
2. Bücher und andere Medien der Bibliothek können entsprechend dieser Nutzungs- und Entgeltverordnung entliehen werden.
3. Entgelte für die Nutzung von Teilbeständen (z.B. Video-Ausleihe), für besondere Leistungen sowie Versäumnisentgelte werden nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Anmeldung

1. Für die Nutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an.
Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr muss die schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden. Der gesetzliche Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Benutzungsordnung an und ist für seine Kinder haftbar zu machen. Auf Verlangen der Mitarbeiterin der Bibliothek ist ein Identitätsnachweis (z.B. ein Kinderausweis) für Kinder vorzulegen.
3. Die Anmeldung muss mit allen erforderlichen Angaben (u.a. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Nutzers und bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr auch des Personensorgeberechtigten) versehen sein. Änderungen der persönlichen Daten sind umgehend der Bibliothek mitzuteilen.
4. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht auf andere Personen übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek umgehend mitzuteilen. Für die weitere Nutzung der Bibliothek ist ein gebührenpflichtiger Ersatzausweis zu beantragen.
5. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Bibliothek Züssow. Er ist auf Verlangen oder nach Beendigung der Nutzung der Bibliothek an diese zurückzugeben.
6. Die Ausleihe von Videos erfolgt nur nach Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Nutzer und der Bibliothek Züssow. Diese Vereinbarung ist unabhängig von einer bereits erfolgten Anmeldung in der Bibliothek. Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr müssen die Personensorgeberechtigten die Vereinbarung persönlich in der Bibliothek Züssow unterzeichnen. Auf Verlangen der Bibliothek muss ein Identitätsausweis (Personalausweis, Kinderausweis, Pass) vorgelegt werden.

§ 3 Entleiherung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher, CD's und MC's bis zu 4 Wochen und Videos für eine Woche ausgeliehen werden. Die Ausleihfrist beginnt mit dem Tag der Ausleihe. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung erfolgen, wenn für diese Medieneinheit keine Vorbestellung vorliegt. Für die Einhaltung der Ausleihfrist ist der Nutzer der Bibliothek verantwortlich. Bei einer nicht vereinbarten Überschreitung der Ausleihfrist wird ein Versäumnisentgelt erhoben.
2. Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Bücher und andere Medien unverzüglich zurückzufordern.
3. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. Videos sind zurückgespult in der Bibliothek abzugeben. Für nicht zurückgespulte Videos ist je Kassette ein Entgelt zu zahlen. Die Video-Ausleihe erfolgt nur nach Rückgabe bisher entliehener Videos.

§ 4 Pflichten der Benutzer; Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek mitzuteilen.
2. Ein Verlust ausgeliehener Medien ist unverzüglich bei der Bibliotheksleitung anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust einer Medieneinheit ist derjenige schadensersatzpflichtig, der diese ausgeliehen hat. Bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr haften die Eltern. Zum Erstattungsanspruch der Bibliothek gehören die Ersatzbeschaffungs- und die Einarbeitungskosten für die Ersatzmedieneinheit sowie alle weiteren Kosten der Bibliothek Züssow, die mit der nicht ordnungsgemäßen Nutzung der Bibliothek und der Medieneinheiten durch den Nutzer entstanden sind.
4. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird ein Säumnisentgelt erhoben. Werden ausgeliehene Medien auch nach einer schriftlichen Aufforderung an die Bibliothek Züssow nicht zurückgegeben, können für diese die Kosten nach Absatz 3 erhoben werden.
5. Nutzer der Bibliothek, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Die bereits entliehenen Bücher oder die anderen Medien dürfen erst nach Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.
6. Der Benutzer der Videos ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts verantwortlich.

§ 5 Verhalten in der Bibliothek; Ausschluss von der Nutzung

1. In den Bibliotheksräumen sind Rauchen, Essen und Trinken untersagt. Andere Bibliotheksnutzer sollen nicht gestört werden.

2. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Bibliothek gebracht werden.
3. Die Bibliotheksleitung kann Nutzer in begründeten Fällen zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bibliothek ausschließen.
4. Die Leiterin der Bibliothek hat in den Bibliotheksräumen das Hausrecht.

§ 6 Entgelte

1. Die Gemeinde Züssow erhebt für die Nutzung der Bibliothek und den Verleih von Medieneinheiten Entgelte entsprechend dieser Verordnung.
2. Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung und wird gleichzeitig fällig. Die Versäumnisentgelte entstehen mit dem Ablauf der Ausleihfrist und werden zu diesem Zeitpunkt fällig.
3. Kostenschuldner ist der Benutzer, der die Leistungen der Bibliothek in Anspruch nimmt bzw. die Kosten verursacht hat. Mehrere Zahlungspflichtige einer Leistung haften als Gesamtschuldner.
4. Von der Erhebung eines Entgeltes kann in besonderen Ausnahmen abgesehen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Leiterin der Bibliothek im Benehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Züssow.

§ 7 Haftung der Gemeinde Züssow

Die Gemeinde Züssow haftet nicht für in den Bibliotheksräumen verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt am 17.05.2003 in Kraft.

Züssow, den 29.04.2003

Kellerhoff
Bürgermeister der Gemeinde Züssow

Entgelte für die Nutzung der Bibliothek der Gemeinde Züssow

- | | |
|---|---|
| ● Ausstellung eines Benutzerausweises | 02,00 € |
| - für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 01,00 € |
| ● Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises | 02,00 € |
| - für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 01,00 € |
| ● Ersatz-Ausweishülle | 00,25 € |
| ● Anfertigung einer Kopie (sw) je Blatt | 00,10 € |
| ● Anfertigung einer Farbkopie je Blatt | 00,20 € |
| ● Ausleihgebühr je Video | 01,00 € |
| - für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr | 00,50 € |
| ● Entgelt für die nicht genehmigte Überschreitung der Ausleihfrist (Versäumnisentgelt) je Tag und Buch o.a. Medieneinheit | 00,05 € |
| ● Entgelt für die nicht genehmigte Überschreitung der Ausleihfrist (Versäumnisentgelt) je Tag und Video | 00,25 € |
| ● Entgelt je nicht zurückgespulten Videos | 00,10 € |
| ● Erstattung der Kosten für eine schriftliche Anmahnung zur Einhaltung der Ausleihfristen | 03,00 € |
| ● Ersatz bei Verlust oder Schäden an Medienhüllen (von CD, MC, Video's u.a.), wenn durch den Nutzer keine Ersatzbeschaffung selbst erfolgt | 00,25 € |
| ● Verlust einer Medieneinheit, wenn durch den Nutzer keine Ersatzbeschaffung selbst erfolgt | Kosten einer analogen Ersatzbeschaffung |
| ● Einarbeitungsentgelt bei Ersatzleistung | 02,50 € |
| ● Ermittlung neuer Adressen in Folge nicht gemeldeten Wohnungswechsels | 05,00 € |
| ● Alle Portokosten und sonstigen Kosten, die der Bibliothek, der Gemeinde und dem Amt durch das Mahnverfahren oder durch Leistungen im Auftrag des Benutzers entstehen, werden durch den Benutzer getragen. | |